

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 28.

Weimar.

25. September 1909.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, Seite 303. — Ministerialverordnung, betr. Befreiung der im Großherzogtum wohnhaften Beamten, Wartegeldempfänger und Pensionäre (einschließlich der Witwen und Waisen) der Königlich Preussischen Staatseisenbahnen, die ihre Dienstbezüge durch die Königl. Eisenbahndirektion in Erfurt beziehen, von der Verpflichtung zur Anmeldung ihres Einkommens zur Staatssteuer, Seite 304. — Ministerialbekanntmachung, betr. Aufhebung des Standesamtsbezirks Wenigenjena und Vereinigung mit dem Standesamtsbezirk Jena, Seite 305. — Ministerialbekanntmachung, betr. Einteilung der Stadt Jena nach Eingemeindung von Wenigenjena in drei Friedensrichterbezirke, Seite 305. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer, Seite 306. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ausschreibung einer Abgabe zur Verbandskasse der Rindviehbesitzer, Seite 310.

Ministerialverordnung

zur Ausführung des § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Vom 20. September 1909.

[92] Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt in Ziffer IV der Ministerialverordnung vom 2. August d. J. (Regierungsblatt S. 189) und auf Grund des § 127 p der Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und den §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli d. J. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 580) verordnen wir im Einbetrachten mit dem Ministerialdepartement der Justiz folgendes:

§ 1.

Als Behörde, der die Feststellung der durch § 89 des Reichsstempelgesetzes eingeführten Abgabe von einem Grundstücke obliegt, das auf Grund der landes-

1909

49



gesetzlichen Vorschriften über Familienfideikomisse, Lehn- und Stammgüter (Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) gebunden ist, wird das Großherzogliche Erbschaftssteuerveramt in Weimar bestimmt.

Die Bestimmungen der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 7. Juli 1906 (Regierungsblatt S. 231) finden sinn- gemäße Anwendung.

§ 2.

Steuerstelle im Sinne des § 1270 der angezogenen Ausführungsbestimmungen ist das Großherzogliche Bezirkszollamt in Weimar.

Weimar, den 20. September 1909.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Rothe.**

Ministerialverordnung.

[93] Auf Grund der uns durch die §§ 1 und 22 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 erteilten Ermächtigung verordnen wir hiermit, daß die im Großherzogtume wohnhaften Beamten, Wartegeldempfänger und Pensionäre (einschließlich der Witwen und Waisen) der Königlich Preussischen Staatseisenbahnen, die ihre Dienstbezüge oder Pensionen aus der preussischen Staatskasse durch die Königl. Eisenbahndirektion zu Erfurt oder eine dieser unterstellte Dienststelle (z. B. Stationskasse) gewährt erhalten, vom 1. Januar 1910 an bis auf weiteres hinsichtlich dieser Bezüge von der ihnen an sich nach § 22 fgd. des Einkommensteuergesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung dieses Einkommens bei der zuständigen Veranlagungsbehörde befreit sein sollen.